

1. Satzungsänderung am 12.11.2002
2. Satzungsänderung am 14.01.2011

Satzung

-A- Allgemeines

§1

Der Verein führt den Namen

„Patchwork“ Kultur-Treff-Kuchen e.V.

Er hat den Sitz in Kuchen.

Der Verein ist im Vereinsregister Geislingen eingetragen.

§2

1. Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verfolgt insbesondere durch Kurse, Einzelveranstaltungen, Ausstellungen, Aufführungen, Vernissagen und Konzerte.
Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

- a) abweichend von Abs. 1 ermächtigt die Mitgliederversammlung, durch 2/3 Mehrheitsbeschluss, den erweiterten Vorstand (§15 der Satzung) des Vereins, dass dieser den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlen kann.
- b) Diese Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 26a EstG).

-B- Mitgliedschaft

§5

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben des Vereins unterstützen.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann grundsätzlich jede natürliche Person
2. Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einen besonders hierfür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§7

1. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung

§8

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie verpflichten sich, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§10

1. Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können nach zweimaliger Mahnung nach §12 ausgeschlossen werden.
4. Mitglieder in wirtschaftlicher Not kann der Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung vorübergehend oder ständig von der Beitragszahlung befreien

§11

Austritt

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand bis zum 15.12. d.J. schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche an den Verein.

§12

Durch den Beschluss des Vorstands, von dem mind. Zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Gründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung

Der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand ist bindend.

-C- Organe des Vereins

§13

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§14

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassier. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2.500,00 Euro verpflichten, bedürfen intern der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

§15

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (d.h. 1.+2. Vorstand + Kassier)
 - b) dem Schriftführer und
 - c) dem Pressewart
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
3. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet der 1. und 2. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§16

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder die unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§17

Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Abschluss des Geschäftsjahres das Kassenbuch abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

§18

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden .
3. Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den/der 1. Vorsitzenden mind. zwei Wochen vor Versammlungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich eine Woche vorher vorliegen.

§20

Inhalt der Tagesordnung

Tagesordnung muss enthalten,

- a) Genehmigung des Kassenberichts und Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Neuwahlen 2-jährig

§21

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den/der 1. Vorsitzenden oder durch den/der 2. Vorsitzenden.
2. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins dem TSV Kuchen 1872 e.V. und dem Förderkreis der Gottfried-von-Spitzenbergschule e.V. zu, sollte einer oder beide Vereine nicht mehr existent sein, fällt das Vermögen bzw. das anteilige Vermögen der Gemeinde Kuchen zu, die Vereine sowie die Gemeinde Kuchen haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke vorzugsweise für die Jugendarbeit und Förderung der schulischen Betreuung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte, sowie der Jahresabrechnung der Vorstandschaft und Entlastung nimmt die Entlastung dieser vor;
- c) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden;
- d) Wahl des Schriftführers und des Pressewarts (wobei diese Ämter auch in Personalunion von einer Person besetzt werden können), des Kassiers/Kassiererin und
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
- i) Beschlussfassung über die zur/bei der Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge;

Gewählt wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren; die Wahlen - des/der 1. Vorsitzenden - der/des stellvertretenden Vorsitzenden – des Kassiers/Kassiererin, der/des Schriftführers(in) und der/des Pressewarts(in) - der beiden Rechnungsprüfer

§22

Haftung

Die interne Haftung wird ausgeschlossen.